

Aktenzeichen: 3 AZR 544/79

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 11. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrAVG §§ 7,9; BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen;
ZPO §§ 50, 69; AFG § 141 b Abs. 3 Nr. 2

Leitsätze:

1. Der in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG beschriebene Sicherungsfall (Kürzung oder Einstellung der Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers) ist nur unter den Voraussetzungen gegeben, unter denen schon nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen zulässig war.
2. Hat der versorgungspflichtige Arbeitgeber die Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des BetrAVG vollständig beendet und ist kein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden, so ist die weitere Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG, daß ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt, dann als erfüllt anzusehen, wenn die Versorgungsleistungen unter Hinweis auf die Vermögenslosigkeit eingestellt sind und der Träger der Insolvenzversicherung von den gesamten Umständen unterrichtet wird.



3 AZR 544/79

11 Sa 68/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
11. September 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1980 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, den Richter Schaub und den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Streithelfers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 1979 - 11 Sa 68/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) und der während des Verfahrens verstorbene Erblasser der Klägerin zu 2) waren bei der A GmbH & Co. KG beschäftigt. Die Firma gewährte ihren Arbeitnehmern durch eine Unterstützungskasse, den Beklagten zu 1), betriebliche Versorgungsleistungen. Der Kläger zu 1) erhielt nach seinem altersbedingten Ausscheiden im April 1974 eine Altersrente von 100,-- DM monatlich, der Erblasser der Klägerin zu 2) bezog seit April 1971 85,-- DM monatlich.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1976 teilte die Unterstützungskasse den Rentnern mit, sie müsse ihre Leistungen für die Zeit ab 1. Juli 1976 widerrufen, weil ihre Mittel erschöpft seien. Das Trägerunternehmen, die A GmbH & Co. KG, sei überschuldet und könne keine Zuwendungen mehr erbringen; die Firma habe mit Ablauf des 31. März 1976 die Betriebstätigkeit eingestellt; sämtliche Arbeitnehmer seien zu diesem Zeitpunkt entlassen worden.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Unterstützungskasse teilte zugleich mit, sie habe bei dem Pensions-Sicherungs-Verein beantragt, die Versorgungsverpflichtungen zu übernehmen. Dieser vertrat jedoch der Kasse gegenüber in seinen Schreiben vom 21. Juli 1976 und 26. Januar 1977 die Ansicht, ein Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 BetrAVG sei nicht dargetan. Die Mittel des Trägerunternehmens müßten auch für die Befriedigung der Versorgungsansprüche eingesetzt werden. Soweit die Aktivwerte voll zur Befriedigung der übrigen Gläubiger verwendet worden seien, werde der Pensions-Sicherungs-Verein alle Möglichkeiten zur persönlichen Inanspruchnahme der Liquidatoren oder Organe ausschöpfen, falls ein Insolvenzverfahren herbeigeführt werde. Gegenüber Rentnern die sich an ihn wandten, lehnte der Träger der Insolvenz-sicherung Leistungen ebenfalls ab.

Die Kläger haben die Unterstützungskasse und die persönlich haftende Gesellschafterin des Trägerunternehmens, die Beklagte zu 2), auf Fortzahlung der Renten für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 31. Januar 1978 in Anspruch genommen. Sie haben geltend gemacht, die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für einen Widerruf der Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Trägerunternehmens seien nicht gegeben. Auch ein Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG liege nicht vor, weil eine die Kosten eines Konkursverfahrens deckende Masse vorhanden gewesen sei.

Die Kläger haben im ersten Rechtszug beantragt,

den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 1.900,-- DM und an den Kläger zu 2) 1.575,-- DM zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 1.900,-- DM und an den Kläger zu 2) 1.575,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klagen abzuweisen. Der Beklagte zu 1) hat darauf verwiesen, daß sein zum 1. Januar 1976 noch vorhandenes Vermögen von 19.279,26 DM durch die Versorgungszahlungen im ersten Halbjahr 1976 in Höhe von



- 4 -

22.037,87 DM vollständig aufgezehrt worden sei. Auch das Trägerunternehmen sei leistungsunfähig gewesen. Die Firma A GmbH & Co. KG habe im Jahr 1974 einen Verlust von 887.000,-- DM und im Jahre 1975 von 837.000,-- DM erlitten. Die Bilanz zum 31. Dezember 1975 habe eine Überschuldung ergeben. Ein Konkursantrag sei nur dadurch vermieden worden, daß die Gesellschafter der Beklagten zu 2) Privatmittel einsetzten. Dadurch sei mit allen Gläubigern, abgesehen von den Versorgungsberechtigten, eine Regelung gefunden worden, um die Schulden abzudecken. Zur Sicherstellung der Gläubiger sei jedoch alles verfügbare Vermögen sicherungsübereignet worden. Deshalb sei eine für die Eröffnung eines Konkursverfahrens kostendeckende Masse nicht mehr vorhanden gewesen. Hierzu haben die Beklagten auf einen zum 30. Juni 1976 erstellten Vermögensstatus des Trägerunternehmens verwiesen.

Die Kläger haben dem Pensions-Sicherungs-Verein den Streit verkündet, der dem Rechtsstreit auf seiten der Kläger beigetreten ist. Der Streithelfer hat geltend gemacht, ein Widerruf der Versorgungsleistungen sei nicht gerechtfertigt gewesen, weil damit nicht zur Rettung und Sanierung des Trägerunternehmens beigetragen worden sei. Er hat im übrigen bestritten, daß eine für die Eröffnung des Konkursverfahrens ausreichende Masse gefehlt habe. Insoweit müsse auf das Ende des Geschäftsjahres 1975 abgestellt werden. Damals hätten einem Konkursverwalter Mittel in Höhe von über 800.000,-- DM zur Verfügung gestanden.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zu 1) antragsgemäß verurteilt. Der Beklagte zu 1) hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Die Kläger haben im Berufungsverfahren beantragt,

die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 1.900,-- DM und an den Kläger zu 2) 1.575,-- DM zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klagen abgewiesen; ferner hat es die Anschlußberufung der Kläger zurückgewiesen, weil die gegen die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beklagte zu 2) erst im Berufungsrechtszug unbedingt erhobene Klage unzulässig gewesen sei.

Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hat der Streithelfer Revision eingelegt. Er verfolgt für die Kläger die im Berufungsrechtszug von diesen gestellten Anträge weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß eine wirtschaftliche Notlage des Trägerunternehmens vorlag, die dazu berechtigt hätte, die Versorgungsleistungen einzustellen. Damit steht aber noch nicht fest, daß den Klägern weiterhin ihre Versorgungsansprüche gegen die Beklagten zustehen; hierzu sind noch tatsächliche Umstände aufzuklären.

A. Die prozessualen Einwände der Beklagten gegen eine Fortsetzung des Verfahrens sind nicht begründet.

I. Der Streithelfer der Kläger war befugt, Revision einzulegen, auch wenn die Kläger selbst, was unterstellt werden kann, das ihnen ungünstige zweitinstanzliche Urteil nicht anfechten wollten.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Versorgungsleistungen seien wegen einer wirtschaftlichen Notlage des Trägerunternehmens zu Recht widerrufen worden. Eine solche Entscheidung begründet, wenn sie rechtskräftig ist, die Verpflichtung des Trägers der Insolvenzversicherung, die ausfallenden Versorgungsleistungen zu erbringen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG). Der Ausgang eines Prozesses zwischen den Parteien der Versorgungsvereinbarung hat demnach, jedenfalls wenn es um einen Tatbestand nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG geht, unmittelbare Auswirkungen für den Streithelfer. Hinzu kommt folgendes: Der Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß der Streit darüber, ob ein Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage gerechtfertigt ist, sachgerecht nur in einem Verfahren zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Insolvenzversicherung zu klären und zu entscheiden ist. Der gesetzlich vorgesehene



Insolvenzschutz ist nur dann wirksam, wenn er in einem funktionsgerechten Verfahren durchgeführt wird. Die Klagen einzelner Arbeitnehmer gegen den Widerruf sind weitgehend ungeeignet, die umfassende und den Interessen aller Beteiligten gerechtwerdende Klärung der tatsächlichen Verhältnisse zu bewirken. Die Prozeßführung durch die Arbeitnehmer ist besonders deshalb unangebracht, weil es ihnen in der Regel gleichgültig ist, ob der Arbeitgeber oder der Pensions-Sicherungs-Verein die Leistungen zu gewähren hat. Deshalb hat der Senat für notwendig angesehen, daß über die Berechtigung des Widerrufs zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Insolvenzsicherung prozessiert wird (vgl. die - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten - Urteile vom 6. Dezember 1979 - 3 AZR 274/78 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG [zu III 2 b der Gründe] und vom 26. Juni 1980 - 3 AZR 156/79 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG).

2. Diese Einbeziehung des Streithelfers wirkt sich auch auf seine prozessualen Befugnisse aus. Dabei muß außer Betracht bleiben, daß der Rechtsstreit um den Widerruf zwischen den Klägern und den aus der Versorgungszusage Verpflichteten ausgetragen wurde. Der Pensions-Sicherungs-Verein hat jedenfalls die Stellung eines Streitgenössischen Nebenintervenienten nach § 69 ZPO. Als solcher kann er Rechtsmittel auch gegen den Willen der von ihm unterstützten Hauptpartei einlegen (vgl. dazu Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 69 Anm. 3 b). Dies allein wird dem Interessenwiderstreit in Fällen der vorliegenden Art gerecht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen nicht durch ihre Prozeßführung Verbindlichkeiten zu Lasten des Streithelfers begründen.

II.1. Der Beklagte zu 1) und - im Revisionsverfahren - auch die Beklagte zu 2) machen geltend, der Prozeß könne gegen sie nicht fortgesetzt werden, weil sie nicht mehr existierten. Die Mitgliederversammlung des Beklagten zu 1) habe schon im Juli 1976 beschlossen, den Verein wegen Vermögenslosigkeit aufzulösen; am 20. Dezember 1979 sei er im Vereinsregister gelöscht worden. Die Auflösung der Beklagten zu 2) sei am



25. Januar 1979 in das Handelsregister eingetragen worden; mit Beschluß vom 2. Mai 1980 sei der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse zurückgewiesen worden.

2. Die vorgenannten Umstände hindern nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

a) Für den Beklagten zu 1) ergibt sich das daraus, daß im vorliegenden Verfahren gerade auch zu klären ist, ob der Beklagte zu 1) Ansprüche aus § 670 BGB gegen sein Trägerunternehmen hat. Ist das zu bejahen, dann war die Annahme, der Verein sei vermögenslos, unzutreffend und die damit verbundenen Schritte müssen rückgängig gemacht werden (BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu A II der Gründe] vgl. ferner BGH LM GmbHG § 74 Nr. 1; BGH DB 1979, 1597). Die tatsächliche Lage unterscheidet sich dadurch von derjenigen, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. April 1979 (NJW 1979, 1592) zugrunde gelegen hat. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob es - wie im Passivprozeß der GmbH - für Fortbestand und Parteifähigkeit eines Vereins genügt, wenn der Klagende behauptet, daß die verklagte Partei noch Ansprüche habe. Deshalb kann der Senat an seiner Rechtsansicht festhalten, ohne den gemeinsamen Senat anrufen zu müssen.

b) Entsprechendes gilt für die weitere Prozeßführung gegen die Beklagte zu 2). Aus dem Beschluß vom 2. Mai 1980 ergibt sich nur eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Beklagte zu 2) vermögenslos ist. Das genügt jedoch nicht, um sie von der weiteren Prozeßführung zu befreien. Sie bleibt vielmehr solange parteifähig, wie noch Prozesse abzuwickeln sind (BAG AP Nr. 7 zu § 286 ZPO [zu I 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

III. Das Landesarbeitsgericht hat die unbedingte Inanspruchnahme der Beklagten zu 2) erst in der Berufungsinstanz als unzulässig angesehen. Darin ist ihm jedoch nicht zu folgen.

1. Im ersten Rechtszug haben die Kläger den Beklagten zu 1) mit einem Hauptantrag und die Beklagte zu 2) mit einem Hilfs-



antrag in Anspruch genommen. Das Landesarbeitsgericht hat hierin eine subjektive Klagenhäufung gesehen, die unzulässig ist, weil es nicht von einer Bedingung abhängen darf, ob zu einer Partei ein Prozeßrechtsverhältnis begründet wird oder nicht (BGH MDR 1973, 742; Leipold in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., Vorbemerkung I 3 vor § 59; Habscheidt, Anm. in NJW 1958, 833 f.; a.A. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 65 IV 3 b, S. 347).

2. Im vorliegenden Fall ist schon fraglich, ob die Beklagte zu 2) den Antrag im ersten Rechtszug dahin verstanden hat, daß sie nur bedingt, nämlich beim Obsiegen des Beklagten zu 1), in ein Prozeßrechtsverhältnis einbezogen werden sollte. Die Beklagte zu 2) hat sich an dem Verfahren ebenso beteiligt wie wenn sie unbedingt in Anspruch genommen wäre. Das ist auch verständlich. Als persönlich haftende Gesellschafterin des Trägerunternehmens stand sie in einer engen Verbindung mit der Unterstützungskasse. Diese mußte, um den Widerruf zu rechtfertigen, sich auf die wirtschaftliche Lage des Trägerunternehmens berufen. Dieselbe Verteidigung, nämlich der Hinweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommanditgesellschaft, war von der Beklagten zu 2) zu führen und ist von ihr auch verfolgt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Prozeßlage allerdings anders gewertet und sich allein nach den Anträgen gerichtet. Dem mußten die Parteien durch ihre Prozeßführung in der Berufungsinstanz Rechnung tragen. Die Kläger haben nunmehr auch durch ihren Antrag klargestellt, daß die Beklagte zu 2) neben dem Beklagten zu 1) in Anspruch genommen werde. Dieser Einbeziehung durfte die Beklagte zu 2) nicht widersprechen. Sie handelte damit wegen ihrer Teilnahme im erstinstanzlichen Verfahren rechtsmißbräuchlich (BGHZ 21, 285 [289]; BGH NJW 1962, 633 [635]).

B. In der Sache selbst läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob den Klägern gegen die Beklagten noch Versorgungsansprüche zustehen. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte zu 1) habe die Versorgungsleistungen



einstellen dürfen, weil eine wirtschaftliche Notlage des Trägerunternehmens hierzu berechtige, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

I.1. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß ein Widerruf betrieblicher Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Arbeitgebers nur dann in Betracht kommt, wenn neben den Pensionären auch anderen, mit dem Unternehmen verbundenen Personen (Gesellschaftern, Organmitgliedern, Arbeitnehmern) Opfer abverlangt werden und der Beitrag aller Beteiligten dazu führt, das Unternehmen zu sanieren und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Ein Widerruf der Versorgungsleistungen scheidet dagegen aus, wenn das Unternehmen, das die Versorgungslast trägt, stillgelegt wird, weil es nicht mehr gerettet werden kann, oder wenn eine Sanierung nicht beabsichtigt ist. Dann besteht kein Grund, den Pensionären Abstriche von ihrer erdienten Versorgung zuzumuten (BAG 24, 63 [71 f.] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 a der Gründe]; BAG AP Nrn. 157, 167, 175 und 177 zu § 242 BGB Ruhegehalt; die beiden letztgenannten Entscheidungen sind auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

2.a) Als Sicherungsfall, der zum Eintritt des Trägers der Insolvenzsicherung führt, wird in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers genannt. Der gesetzliche Begriff der wirtschaftlichen Notlage knüpft an die bei Erlaß des Gesetzes vorliegende Rechtsprechung an. Die Tatsache, daß bei einem begründeten Widerruf die Pensionäre vor dem Verlust ihrer Versorgung nach der gesetzlichen Regelung geschützt sind, berechtigt nicht, geringere Anforderungen an den Sicherungsfall zu stellen (ebenso die auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung AP Nr. 2 zu § 7 BetrAVG [zu 3 der Gründe]). Deshalb ist die Vorstellung der Beklagten verfehlt, das Trägerunternehmen könne seine Vermögenswerte einsetzen, um seine sonstigen Gläubiger zu befriedigen, während die Versorgungslasten dem Pensions-Sicherungs-Verein überbürdet werden könnten.



b) Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ändert sich an der Gesetzeslage nicht deshalb etwas, weil die Versorgungsleistungen über eine Unterstützungskasse erbracht und als freiwillig und widerruflich bezeichnet wurden. Solche Vorbehalte begründen nur ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht. Die gesetzliche Insolvenzregelung zeigt, daß es für die wirtschaftlichen Verhältnisse allein auf die Leistungsfähigkeit des Trägerunternehmens ankommt, das ebenso behandelt wird wie der Arbeitgeber, der Direktzusagen gegeben hat (vgl. im einzelnen die auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I der Gründe] = DB 1979, 1942 = BB 1979, 1605).

3. Die nach der Rechtsprechung und § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG notwendigen Voraussetzungen für den Widerruf der Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage waren hier nicht erfüllt. Die Einstellung der Versorgungsleistungen konnte und sollte nicht dazu beitragen, das Trägerunternehmen zu sanieren. Dieses hatte bereits vor dem Widerruf die Betriebstätigkeit eingestellt und alle Arbeitnehmer entlassen.

II. Die Beendigung der Betriebstätigkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Trägerunternehmen und die Einstellung der Rentenzahlungen haben sich jedoch in anderer Weise für die Versorgungsansprüche ausgewirkt: Es ist der in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG genannte Sicherungsfall eingetreten.

1. Nach der genannten Bestimmung steht der Eröffnung des Konkursverfahrens bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 des § 7 Abs. 1 BetrAVG gleich die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht eröffnet worden wäre. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Versorgungsempfänger gegen den Träger der Insolvenzsicherung einen Anspruch in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber ohne den Sicherungsfall zu erbringen hätte. Wenn eine Unterstützungskasse eingeschaltet ist, kommt es darauf an, ob dieser Sicherungsfall bei dem Trägerunternehmen eingetreten ist.



Die Vorinstanzen haben bei der Frage, ob ein Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A GmbH & Co. KG mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht eröffnet worden wäre, eingehende rechtliche Überlegungen über Eigentumsverhältnisse, über Sicherungseigentum und darüber angestellt, ob und wann Vermögensverfügungen wirksam geworden sind. Arbeits- und Landesarbeitsgericht sind dabei zu gegensätzlichen Auffassungen über die verfügbare Vermögensmasse gelangt.

2. Bei diesen Betrachtungen haben die Vorinstanzen den in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG verwendeten Begriff "offensichtlich" verkannt.

a) Ob der Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG eingetreten ist, hängt im vorliegenden Fall allein davon ab, ob "ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht" kam. Nach § 107 KO kann die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Zu beurteilen ist also, wie hoch die Verfahrenskosten sind und ob diese von der vorhandenen Masse gedeckt werden. Die maßgebenden Verhältnisse müssen, um den Sicherungsfall zu begründen, offensichtlich sein und ergeben, daß ein Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet worden wäre.

Für die Pensionäre, deren Versorgungsansprüche durch § 7 BetrAVG geschützt werden sollen, sind die genannten Voraussetzungen in aller Regel nicht erkennbar. Von ihnen ist nicht zu erwarten, daß sie wissen, was Massekosten überhaupt sind und auf welchen Betrag sie sich im Einzelfall belaufen. Ebenso wenig ist für sie durchschaubar, welches Vermögen der Arbeitgeber zur Deckung der Massekosten einsetzen kann; dies gilt insbesondere deshalb, weil die Pensionäre im allgemeinen dem betrieblichen Geschehen fernstehen und noch weniger als die aktiven Arbeitnehmer die wirtschaftliche Lage - sei es auch nur in groben Zügen - überblicken können.



Andererseits ist zu bedenken, daß nicht allein schon nach dem äußeren Erscheinungsbild, wie es sich den betroffenen Pensionären darstellt, abschließend gesagt werden kann und darf, ob der Sicherungsfall vorliegt. Dann das würde dazu herausfordern, über den Sicherungsfall die Versorgungslasten auf den Pensions-Sicherungs-Verein überzuwälzen.

b) Der letztlich wegen des Begriffs "offensichtlich" schwer zu erfassende Sicherungsfall des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG läßt sich nur dann zutreffend bestimmen, wenn man vom Schutzzweck der Norm und ihrer Anwendbarkeit ausgeht. Die Pensionäre sollen durch eine Insolvenz des Versorgungsschuldners keinen Ausfall erleiden. Der Träger der Insolvenzsicherung soll nur dann entstehen, wenn die gesetzlich genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese können - wie bei der Eröffnung eines Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens - durch gerichtliche Entscheidungen belegt sein. Fehlt es daran, so läßt sich die Lage nur dann sachgerecht entsprechend den Interessen aller Beteiligten beurteilen, wenn der Pensions-Sicherungs-Verein sofort eingeschaltet wird. So hat der Senat - wie schon in anderem Zusammenhang vorstehend dargelegt - zur wirtschaftlichen Notlage ausgesprochen, daß zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Insolvenzsicherung zu klären ist, ob eine Kürzung der Leistungen in Betracht kommt. Nur so kann umfassend und gleichmäßig mit Beteiligung des eintrittspflichtigen Pensions-Sicherungs-Vereins die Lage zutreffend bewertet werden (vgl. das - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte - Urteil vom 6. Dezember 1979 - 3 AZR 274/78 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG [zu III 2 b der Gründe]; ferner das Urteil vom 26. Juni 1980 - 3 AZR 156/79 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG).

Wenn der Pensions-Sicherungs-Verein seine Funktion als - wie es sein Prozeßbevollmächtigter zutreffend ausgedrückt hat - "Auffangstation für Arbeitnehmerinteressen" (im Bereich der betrieblichen Altersversorgung) erfüllen soll, muß er



auch bei dem hier zu betrachtenden Sicherungsfall einerseits die Fortzahlung der Pensionen gewährleisten, andererseits in die Lage versetzt werden, eine schnelle und sachgerechte Klärung der tatsächlichen Verhältnisse herbeizuführen, so daß ihm unter Umständen ein Rückgriff auf vorhandenes Vermögen des Arbeitgebers möglich bleibt. Das ist gewährleistet, wenn - bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit - der Arbeitgeber den Pensionären die Versorgungsleistungen mit der Begründung versagt, er habe kein für die Eröffnung eines Konkursverfahrens ausreichendes Vermögen und der Pensions-Sicherungs-Verein vom Arbeitgeber oder den Pensionären unter Hinweis hierauf in Anspruch genommen wird. Unter den genannten Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß die in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG beschriebenen Verhältnisse offensichtlich sind. Der Pensions-Sicherungs-Verein muß dann die Leistungen übernehmen, kann aber die Ansprüche der Pensionäre auf sich überleiten und alle Schritte unternehmen, um noch verwertbares Vermögen des Arbeitgebers festzustellen und in Anspruch zu nehmen, notfalls dadurch, daß er ein Konkursverfahren einleitet.

c) Mit dieser Auslegung des Begriffs "offensichtlich" vom Sinn und Zweck der Norm her stimmt der Senat überein mit der Ansicht, die das Bundessozialgericht zu der gleichlautenden Bestimmung des § 141 b Abs. 3 Nr. 2 AFG über das Konkursausfallgeld vertreten hat. Das Bundessozialgericht hat angenommen auch für Arbeitnehmer sei es nicht überschaubar, ob bei vollständiger Einstellung der Betriebstätigkeit ein Konkursantrag mangels Masse abgelehnt worden wäre. Dies müßte von der Bundesanstalt festgestellt werden, die durch einen vorläufigen Rechtsübergang befugt werde, alle klarstellenden Schritte zu unternehmen. Der vorläufige Forderungsübergang und der Eintritt der Bundesanstalt erforderten nur, daß hinreichende Anhaltspunkte für eine Leistungspflicht vorlägen. Hierfür genüge wenn bei einer Betriebseinstellung Arbeitsentgeltansprüche rückständig seien. Diese Umstände müßten die Arbeitnehmer gegenüber der Bundesanstalt durch einen Antrag auf Konkursausfallgeld erkennbar machen (BSG 48, 269 [272, 274 f.]).



Eine Besonderheit ergibt sich für die betriebliche Altersversorgung nur, weil – anders als beim Konkursausfallgeld nach § 141 m Abs. 1 AFG – nicht schon mit der Anzeige an den Pensions-Sicherungs-Verein der Versorgungsanspruch übergeht, sondern hierzu noch eine Mitteilung über die Leistungsübernahme erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 BetrAVG). Dies berührt jedoch nicht die grundsätzliche Interessenlage. Es wird lediglich vom Pensions-Sicherungs-Verein gefordert, alsbald die Maßnahmen zu treffen, von denen sein Vorgehen gegen den insolventen Arbeitgeber abhängt. Insoweit ist der Pensions-Sicherungs-Verein auch Sachwalter der bei ihm zusammenlaufenden Interessen der zur Umlage verpflichteten Gesamtheit der Arbeitgeber.

3. Dem Pensions-Sicherungs-Verein war im Juli 1976 ein Sachverhalt unterbreitet, bei dem er nach den vorgenannten Erwägungen davon ausgehen mußte, daß aus der Sicht der Versorgungsempfänger der Sicherungsfall des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG eingetreten war. Der Pensions-Sicherungs-Verein ist von dem Beklagten zu 1) über die gegebenen Umstände unterrichtet worden, wie seine Antwort vom 21. Juli 1976 ausweist. Der Pensions-Sicherungs-Verein hatte zwar zu Recht darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Einstellung der Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage nicht vorlagen. Die ihm bekannt gewordene Betriebsstillegung und die damit zusammenhängende Versagung weiterer Versorgungsleistungen sowie die Verwertung des Gesellschaftsvermögens zugunsten anderer Gläubiger reichten jedoch aus, um von einem Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG auszugehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil schon in dem Antwortschreiben des Streithelfers vom 21. Juli 1976 darauf hingewiesen wurde, es könne in Betracht kommen, alle Möglichkeiten zu persönlicher Inanspruchnahme der Liquidatoren oder Organe auszuschöpfen, wenn vor Einleitung eines Insolvenzverfahrens die Aktivwerte zugunsten der übrigen Gläubiger voll verwertet wurden.

III. War danach auch der Pensions-Sicherungs-Verein nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4



BetrAVG verpflichtet, die Versorgungsleistungen zugunsten der Kläger ab dem 1. Juli 1976 zu übernehmen, so folgt daraus noch nicht, daß die Klage gegen die Beklagten unbegründet ist.

Mit der Feststellung, daß ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung gegeben ist, ändert sich nicht in jedem Sicherungsfall die Rechtsbeziehung zwischen dem Pensionär und dem Versorgungsschuldner. Nur im Falle eines Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens gehen mit dessen Eröffnung Ansprüche des Berechtigten gegen den Arbeitgeber auf den Träger der Insolvenzversicherung über. In den übrigen Sicherungsfällen erfolgt der Forderungsübergang, wenn der Träger der Insolvenzversicherung dem Berechtigten die ihm zustehenden Ansprüche mitteilt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG).

Der Pensions-Sicherungs-Verein hat im vorliegenden Fall den Klägern eine Mitteilung nicht zukommen lassen. Er hat jedoch nach Erlaß des zweitinstanzlichen Urteils Versorgungsleistungen erbracht. Eine solche Übernahme der Versorgungsleistungen steht einer Mitteilung darüber, daß Leistungen künftig gewährt würden, gleich und führt ebenfalls zu einem Forderungsübergang nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG. Das gilt jedenfalls für den Zeitraum, für den der Pensions-Sicherungs-Verein leistet. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß gegenüber einer Unterstützungskasse nach § 9 Abs. 3 BetrAVG Besonderheiten für die Durchführung des Rückgriffs bestimmt sind.

In der Revisionsinstanz ist zwar zwischen dem Streit-
helfer und den Beklagten unstreitig gewesen, daß der Streit-
helfer Pensionszahlungen zugunsten der Kläger erbracht hat.
Offen geblieben ist jedoch, für welchen Zeitraum dies ge-
schehen ist. Das ist in der Tatsacheninstanz zu klären. Von da-
noch zu treffenden Feststellungen hängt es ab, ob und inwie-
weit die Kläger noch Verurteilung der Beklagten verlangen
können.

gez.: Dr. Thomas Schaub Dr. Dieterich

Schnabel Hartmann

